## Finanzieler VÖK-Anwalt Dr. Norbert Gugerbauer zum Thema: Ausgleich

"Der finanzielle Ausgleichsanspruch des Kfz-Händlers vor Gericht."

or einigen Wochen hat eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) in der Branche für einige Aufmerksamkeit gesorgt: Das höchste österreichische Zivilgericht führte aus, daß ein gekündigter Subhändler seinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem bisherigen A-Händler (und nicht gegenüber dem Generalimporteur) geltend machen müsse, und dies selbst dann, wenn die Kündigung nicht vom A-Händler, sondern vom Generalimporteur vorgenommen worden sei. Weiters, daß bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichsanspruches eines gekündigten KFZ-Händlers nur die Roherträge aus dem Neuwagen-Verkauf, nicht aber die Roherträge aus dem Ersatzteil-

Vor allem die Entscheidung zur Berechnung des Ausgleichsanspruches wurde von aufgeregten Kommentaren begleitet. Der anwaltliche Vertreter des Importeurs gab zu Protokoll, damit sei der OGH dem "deutschen Vorbild" gefolgt. Ein weiterer

Geschäft zu berücksich-

tigen seien.

Rechtsanwalt behauptete, ein anderer Senat des OGH hätte jüngst in einem anderen Fall zugunsten der Berücksichtigung der Ersatzteile entschieden. **Beides** falsch.

## Berücksichtigung der Erträge aus dem Ersatzteilgeschäft

Mit seiner umstrittenen Entscheidung hat der OGH ein Urteil des Oberlandesgerichtes Wien abgeändert, wel-

ches dem KFZ-Händler noch einen Anspruch auch bezüglich der Ersatzteile zugebilligt hatte. Ohne sich mit Beder deutung des Ersatzteil-Geschäftes Handel auseinan-



derzusetzen. hat der OGH erklärt, daß Verkäufe von Ersatzteilen

nicht ausgleichsberechtigt seien, weil es sich dabei nicht um das Ergebnis einer werbenden Tätigkeit, sondern um ein Nebenprodukt des Werkstättenbetriebes handeln würde.

Dabei berief sich der OGH auf eine Entscheidung des obersten deutschen Zivilgerichtes, des Bundesgerichtshofes (BGH), aus dem Jahr 1987(!). Deshalb ist Vorsicht vor allzu schnellen Rückschlüssen geboten. Denn in einer jüngeren

> Entscheidung. 1991. hat der BGH bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches auch Ersatzteile zugelassen. Dies u.a. mit der Begründung, daß die Ersatzteile schon im Händlervertrag als "Vertragserzeugnis-

se im Sinne

des Vertragshändlervertrages" bezeichnet worden seien.

kommt somit nicht auf das (welches?) deutsche Vorbild, sondern auf die Umstände des Einzelfalles an. In Einzelfällen wird zwar zwischen A-Händler und B-Händler ein Subhändlervertrag. zwischen B-Händler und Generalimporteur Werkstättenvertrag (Ersatzteil-Belieferungsabkommen) vereinbart.

In der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen Händlerverträge wird aber auch das Werkstättengeschäft miteingeschlossen, werden auch Originalersatzteile als "Vertragswaren" bezeichnet. Die "KFZ-GVO" stellt die Händlerverträge sogar nur dann vom Kartellverbot des EG-Vertrages frei, wenn die Lieferung von Kraftfahrzeugen "sowie in Verbindung damit deren Ersatzteile" geregelt wird.

Die Fortsetzung des Artikels von Dr. Norbert Gugerbauer zum Thema ..Finanzieller Ausgleichsanspruch des Kfz-Händlers vor Gericht" finden Sie auf der VÖK-Seite in der nächsten Ausgabe der "KFZ-Wirtschaft".